



Abschließende Mitteilung

an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit

über die Prüfung

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (APS)

Teil 1

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VI 4 - 0000630

30. Oktober 2023

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Vorbemerkung	7
1.1	Rechts- und Weisungslage	7
1.2	Finanzielle Bedeutung	10
1.3	Inhalt und Ablauf der Prüfung	11
2	Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus	12
2.1	Ausgangslage	12
2.2	Feststellungen	13
2.3	Würdigung	14
2.4	Stellungnahme der Bundesagentur	14
2.5	Abschließende Würdigung	15
3	Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit	15
3.1	Anzeige- und Antragsfristen	15
3.1.1	Ausgangslage	15
3.1.2	Feststellungen	16
3.1.3	Würdigung	16
3.1.4	Stellungnahme der Bundesagentur	17
3.1.5	Abschließende Würdigung	17
3.2	Unvollständige Antrags- und Entscheidungsunterlagen	17
3.2.1	Ausgangslage	17
3.2.2	Feststellungen	18
3.2.3	Würdigung	19
3.2.4	Stellungnahme der Bundesagentur	19
3.2.5	Abschließende Würdigung	19
4	Stichprobenartige Nachhaltung von De-minimis- und Kleinbeihilfen-Bescheinigungen	20
4.1	Ausgangslage	20

4.2	Feststellungen	21
4.3	Würdigung	21
4.4	Stellungnahme der Bundesagentur	22
4.5	Abschließende Würdigung	22

Abkürzungsverzeichnis

A

Agentur *Agentur für Arbeit*

AG-S *Arbeitgeber-Service*

AT *Allgemeiner Teil*

B

BAnz *Bundesanzeiger*

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

BMBF *Bundesministerium für Bildung und Forschung*

BMWi *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

Bundesprogramm *Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“*

E

e-Akte *Elektronische Akte*

K

KMU *Kleine und mittlere Unternehmen*

Kug *Kurzarbeitergeld*

O

OS *Operativer Service*

V

VDI *Virtuelle Desktop Infrastruktur der Bundesagentur*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes „Ausbildungsplätze sichern“ (Bundesprogramm) durch die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) geprüft. Das Bundesprogramm verfolgte unterschiedliche Ziele. Es sollte unter anderem Betriebe durch Prämien und Zuschüsse dazu anregen, trotz einer erheblichen Betroffenheit von der Corona-Pandemie ihr Ausbildungsniveau zu halten oder sogar zu steigern. Auszubildende Personen sollten eine bereits begonnene Berufsausbildung trotz eines erheblichen Arbeitsausfalles im eigenen Betrieb fortführen können. Der Bundesrechnungshof hat 300 zufallsorientiert ausgewählte Fälle geprüft. In die Prüfung hat er von jeder Leistungsart mindestens 30 Fälle einbezogen.

Nach Auswertung der Stellungnahme der Bundesagentur stellt der Bundesrechnungshof das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest:

- 0.1 Die Bundesagentur bewilligte in mehreren Fällen Anträge auf die Ausbildungsprämie und/ oder die Ausbildungsprämie plus, in denen Betriebe einen Antrag verspätet gestellt oder die Antragsunterlagen nicht vollständig vorgelegen hatten. In mehreren Fällen kam es dadurch zu unrechtmäßigen Auszahlungen von Fördermitteln. Teilweise wickelte die Bundesagentur die Anträge nicht ordnungsgemäß ab.

Die Bundesagentur hat die beanstandeten Fälle geprüft und Schritte eingeleitet, um die Rechtmäßigkeit in den Fällen, in denen sie es für erforderlich hielt, herzustellen. In den Fällen unvollständiger Antragsunterlagen hat sie darauf verwiesen, dass fehlende Angaben teilweise in den Verfügungen des Arbeitgeber-Service (AG-S) zur Prüfung der Fördervoraussetzungen hinterlegt gewesen seien.

Der Bundesrechnungshof hält es grundsätzlich für schwierig, wenn die Bundesagentur vom Antragsteller zu tätige Angaben selbst ergänzt. Der AG-S hätte in solchen Fällen zumindest dokumentieren müssen, dass dem eine Rücksprache mit den Antragstellern vorausgegangen ist. (Tz. 2)

- 0.2 Die Bundesagentur ließ in mehreren Fällen des Zuschusses zur Vermeidung von Kurzarbeit die Anzeige- und Antragsfristen außer Acht. Sie bewilligte Anträge entgegen den Anspruchsvoraussetzungen. Sie zahlte zudem in mehreren Fällen Zuschüsse aus, obwohl die berechnungs- und entscheidungsbegründenden Unterlagen für den Antrag in der elektronischen Akte (e-Akte) zum Bundesprogramm nicht vollständig vorgelegen hatten.

Die Bundesagentur hat die Fälle, in denen sie Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit entgegen der Anzeige- und Antragsfristen bewilligte, zwischenzeitlich korrigiert und die berechnungs- und entscheidungsbegründenden Unterlagen in ihren Akten dokumentiert. (Tz. 3)

- 0.3 Die Bundesagentur versäumte, ein geeignetes Verfahren festzulegen, um zentral oder auf Ebene der Regionaldirektionen in jedem fünfzigsten Fall stichprobenartig De-minimis- oder Kleinbeihilfen-Bescheinigungen anfordern zu können. Der Bundesrechnungshof hat angeregt, bei vergleichbaren Fallgestaltungen zukünftig nachzuhalten, dass Nachweise in einer ausreichenden Zahl an Fällen angefordert werden oder eine Mindestzahl an zu prüfenden Fällen festzulegen.

Die Bundesagentur hat dem Bundesrechnungshof zugestimmt und will seine Anregungen prüfen. (Tz. 4)

1 Vorbemerkung

1.1 Rechts- und Weisungslage

Um die Folgen der Corona-Pandemie auf den Ausbildungsmarkt abzufedern, beschloss der Koalitionsausschuss der Bundesregierung am 3. Juni 2020, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch Prämien und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zu unterstützen, wenn und insoweit sie trotz Betroffenheit von der Pandemie weiter ausbildeten oder begonnene Berufsausbildungen fortführten.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erarbeiteten am 24. Juni 2020 Eckpunkte für ein Bundesprogramm, um den Beschluss zu konkretisieren.¹ Sie unterteilten das Bundesprogramm in zwei Förderrichtlinien.²

Das BMBF und das BMAS entschlossen sich, der Bundesagentur die Ausführung und Bearbeitung der Anträge auf die Förderleistungen der ersten Förderrichtlinie zu übertragen und ihr die entstehenden Verwaltungskosten³ zu erstatten.⁴ Diese Förderrichtlinie betraf betriebliche Ausbildungen.⁵ Für die Umsetzung der zweiten Förderrichtlinie war ausschließlich das BMBF verantwortlich. Auf diese gehen wir im Folgenden nicht weiter ein.

Die Bundesagentur erließ am 7. August 2020 und am 31. August 2020 zwei Fachliche Weisungen zum Bundesprogramm. Die zweite Fachliche Weisung beschrieb die wesentlichen Fördervoraussetzungen und die Verfahrensabläufe zur Antragsbearbeitung. Letztere sind unabhängig von den späteren Änderungen der Förderrichtlinie gleichgeblieben.⁶

Die einzelnen Förderleistungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

¹ Vergleiche BMBF, BMWi, BMAS: Eckpunkte für ein Bundesprogramm vom 24. Juni 2020, Seite 1 ff.

² Vergleiche BMAS und BMBF: Erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm vom 31. Juli 2020, Bundesanzeiger (BAnz) Allgemeiner Teil (AT) 31.07.2020 B1 und BMBF: Zweite Förderrichtlinie für das Bundesprogramm vom 23. Oktober 2020, BAnz AT 30. Oktober 2020 B6.

³ Die Erstattung der Verwaltungskosten für die erste Förderrichtlinie ist kein Gegenstand dieser Prüfung.

⁴ Vergleiche §§ 1 und 7 Verwaltungsvereinbarung.

⁵ Vergleiche Nummer 2.5.1 erste Förderrichtlinie.

⁶ Vergleiche folgende Weisungen:

1. Weisung 202008006 vom 7. August 2020 – Bundesprogramm – Ausbildungsplätze sichern (APS).
2. Weisung 202008010 vom 31. August 2020 – Bundesprogramm – Fachliche Weisung APS.

Tabelle 1:

Übersicht der Förderleistungen nach der Förderrichtlinie, Stand: Juli 2020

Förderleistungen	Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus	Übernahmeprämie	Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit
Fördervoraussetzungen	- erheblich von der Corona-Krise betroffen (entweder Bezug von einem Monat Kurzarbeitergeld (Kug) oder Umsatzeinbruch in einer bestimmten Höhe) - neu beginnende Berufsausbildung - gleich viele oder mehr Auszubildende wie im Durchschnitt der letzten drei Jahre eingestellt - Ausbildungsverhältnis musste über die Probezeit hinaus fortbestehen	- Einstellung eines Auszubildenden aus einem corona-krisenbedingt insolvent gewordenen KMU, dessen Ausbildung aus diesem Grund vorzeitig geendet war - Ausbildungsverhältnis musste über die Probezeit hinaus fortbestehen	- Kurzarbeit durchgeführt - relevanter Arbeitsausfall^a aufgrund der Corona-Pandemie - Berufsausbildung fortgeführt und auszubildende und ausbildende Person außerhalb der Berufsschulzeiten nicht in Kurzarbeit geschickt - Fortsetzung einer Berufsausbildung fristgerecht bei der Bundesagentur angezeigt

Erläuterung: ^a Relevant war ein Arbeitsausfall von mindestens 50 % im Betrieb. Dies galt dann als gegeben, wenn in dem Monat, für den der Zuschuss beantragt wurde, das Produkt aus dem Wert der Prozentzahl des Anteils der Beschäftigten des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung, die Kug bezogen, und dem Wert der Prozentzahl des durchschnittlichen Arbeitsentgeltausfalls dieser, Kug beziehenden Beschäftigten in dem Betrieb bzw. in der Betriebsabteilung, dividiert durch 100, mindestens den Wert 50 ergab.

Quelle: Eigene Darstellung. In Anlehnung an: Nummern 2.1.2, 2.2.2, 2.3., 2.4 erste Förderrichtlinie.

Die Bearbeitung der Anträge oblag den örtlichen Agenturen für Arbeit (Agentur). Zuständig war der AG-S der Agentur, in der der Hauptsitz eines ausbildenden Betriebes lag. Der AG-S bearbeitete die Anträge und entschied dem Grunde nach über Bewilligungen und Ablehnungen sowie die Höhe der Zuwendungen. Dann leitete der AG-S die Antragsunterlagen mit seiner Entscheidung an den Operativen Service (OS) weiter, der einen Bescheid erstellte und die Fördermittel auszahlte.⁷

Ein Betrieb musste die Antragsunterlagen für die Ausbildungsprämie und die Ausbildungsprämie plus vollständig einreichen, damit der AG-S diese bearbeitete. Die Bundesagentur wertete fehlende Antragsunterlagen als einen nicht gestellten Antrag.⁸ Die einem Antrag

⁷ Vergleiche Anlage 1 zur Weisung 202008010 vom 31. August 2020: Fachliche Weisungen Bundesprogramm für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm des BMAS und des BMBF vom 29. Juli 2020 mit Stand September 2020, Seite 32.

⁸ Vergleiche Fachliche Weisung Bundesprogramm für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm des BMAS und BMBF vom 29. Juli 2020 in der Fassung der zweiten Änderung der ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm vom 23. März 2021 mit Stand April 2021, Seite 44 ff.

beizulegenden Nachweise waren einer beigefügten Checkliste zu entnehmen.⁹ Die Bundesagentur behielt sich vor, eindeutig abzulehnende Anträge auch ohne vollständige Antragsunterlagen abzulehnen. Der AG-S konnte gemäß der Fachlichen Weisung nach Absprache mit einem Betrieb unstimmmige Angaben im Antrag korrigieren und dies vermerken.¹⁰

Am 10. Dezember 2020 trat die erste Änderung der ersten Förderrichtlinie in Kraft.¹¹ Die beiden Bundesministerien passten mit dieser Änderung teilweise die Fördervoraussetzungen an und verlängerten den förderfähigen Zeitraum.¹² Ihre Weisungen entwickelte die Bundesagentur im Zuge der Novellen der ersten Förderrichtlinie jeweils weiter.¹³

Die Bundesregierung entschied sich mit einem Kabinettsbeschluss vom 17. März 2021 dazu, die erste Förderrichtlinie ein zweites Mal zu verändern und die Laufzeit des Bundesprogrammes zu verlängern. Die zweite Änderung der ersten Förderrichtlinie trat am 27. März 2021 in Kraft.¹⁴ Mit der zweiten Änderung der ersten Förderrichtlinie kamen zwei neue Förderleistungen hinzu, und zwar ein Zuschuss zur Ausbildervergütung sowie ein Lockdown-II-Sonderzuschuss.

Die beiden Bundesministerien weiteten mit dem Zuschuss zur Ausbildervergütung den bestehenden Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit auf die ausbildende Person aus. Betriebe konnten bis Ende März 2022 einen Zuschuss zu dessen oder deren Gehalt beantragen, was zuvor ausgeschlossen gewesen war. Die Förderleistung hieß seitdem Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit.¹⁵

Einen Lockdown-II-Sonderzuschuss erhielten Kleinstbetriebe mit bis zu vier Mitarbeitenden. Sie mussten eine Ausbildung seit November 2020 an mindestens 30 Tagen fortgeführt haben, obwohl sie ihrer Geschäftstätigkeit aufgrund oder in mittelbarer Folge Corona-bedingter behördlicher Anordnungen nicht oder nur in geringem Umfang nachgehen konnten.¹⁶

⁹ Vergleiche beispielsweise Antrag auf Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus nach dem Bundesprogramm für Berufsausbildungen mit Ausbildungsbeginn bis zum 31. Mai 2021, Seite 5.

¹⁰ Vergleiche Fachliche Weisung für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes mit Stand April 2021, Seite 44 f.

¹¹ Vergleiche BMAS und BMBF: Erste Änderung der ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm vom 7. Dezember 2020, Nummer 7.1, Bundesanzeiger (BAZ) Allgemeiner Teil (AT) 10.12.2020 B3.

¹² Vergleiche beispielsweise Nummern 2.1.2.1 oder 2.3.6 erste Änderung der ersten Förderrichtlinie.

¹³ Vergleiche folgende Weisungen:

1. Weisung 202012022 vom 22. Dezember 2020 – Bundesprogramm – Anpassung der Fachlichen Weisungen APS.
2. Weisung 202104009 vom 21. April 2021 – Bundesprogramm – Anpassung der Fachlichen Weisungen APS.
3. Fachliche Weisungen vom 3. Januar 2022.

¹⁴ Vergleiche BMAS und BMBF: Zweite Änderung der ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm vom 23. März 2021, Nummer 7.2, BAZ AT 26.03.2021 B5.

¹⁵ Vergleiche ebenda, Nummer 2.3.2.

¹⁶ Vergleiche ebenda, Nummer 2.3a.1 f.

Die dritte und letzte Änderung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie setzte angepasste beihilferechtliche Regelungen um.¹⁷

1.2 Finanzielle Bedeutung

Die Bundesregierung sah für die Umsetzung des Bundesprogrammes im Koalitionsvertrag ursprünglich Ausgaben in Höhe von 500 Mio. Euro vor.¹⁸ BMBF, BMWi und BMAS unterteilten die Fördermittel in ein Budget von 410 Mio. Euro für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie und 90 Mio. Euro für die Umsetzung der zweiten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes. In den 410 Mio. Euro für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie waren die Ausgaben für die administrative Abwicklung durch die Bundesagentur bereits enthalten.¹⁹ Die Haushaltsmittel für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie waren im Einzelplan 30 des BMBF für das Haushaltsjahr 2021 veranschlagt.²⁰ Das Fördervolumen der ersten Förderrichtlinie betrug im Haushaltsjahr 2022 164 Mio. Euro in Form von Verpflichtungsermächtigungen.²¹

Die Anträge bis zum 13. Dezember 2021 teilten sich folgendermaßen auf die einzelnen Förderleistungen auf:

Tabelle 2:

Übersicht der Förderanträge bis zum 13. Dezember 2021

Förderleistungen	Gestellte Anträge		Bewilligte Anträge	
Prämien ^a (mindestens eine ^b)	38 452		26 252	
Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit (mindestens ein Monat)	Auszubildende Person	Ausbildende Person	Auszubildende Person	Ausbildende Person
	5 336	1 309	2 569	968
Lockdown-II-Sonderzuschuss	461		355	

Erläuterungen:

^a Unter dem Begriff „Prämien“ sind in dieser Prüfungsmitteilung die Förderleistungen der Ausbildungsprämie, der Ausbildungsprämie plus und der Übernahmeprämie zusammengefasst.

^b Die Zahl der Anträge bezieht sich auf mindestens eine Prämie. In einem Antrag konnten Betriebe mehrere Prämien beantragen. Ein Betrieb konnte beispielsweise für mehrere auszubildende Personen in einem Antrag

¹⁷ Vergleiche BMAS und BMBF: Dritte Änderung der ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm, Nummer 1 folgende, BAnz AT 31. Dezember 2021 B7.

¹⁸ Vergleiche Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020.

¹⁹ Vergleiche Nummer 1.4 der ersten Förderrichtlinie.

²⁰ Vergleiche § 2 Verwaltungsvereinbarung und Nummer 1.4 zweite Änderung der ersten Förderrichtlinie. Die erforderlichen Haushaltsmittel waren in Kapitel 30 02 Titel 683 20 – „Sicherung von Ausbildungen“ veranschlagt.

²¹ Vergleiche Nummer 1.4 zweite Änderung der ersten Förderrichtlinie.

sowohl jeweils mindestens eine Ausbildungsprämie als auch mindestens eine Ausbildungsprämie plus beantragen. Der geprüfte Einzelfall umfasste dann alle beantragten Leistungen.

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an: Angaben der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur zahlte zwischen dem Beginn des Bundesprogrammes am 1. August 2020 und dem 31. Dezember 2021 Fördermittel in Höhe von 190 Mio. Euro aus. Sie merkte Auszahlungen in Höhe von 47,5 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2022 vor²².

1.3 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Bundesagentur die Anträge auf die Förderleistungen der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes und deren ersten beiden Änderungen ordnungsgemäß und wirtschaftlich umgesetzt hat.

Wir haben eine Stichprobe von 300 ausgewählten Einzelfällen über den externen Zugriff auf die Virtuelle Desktop Infrastruktur der Bundesagentur untersucht. Grundlage hierfür waren von der Bundesagentur aus der Fachanwendung COSACH²³ zur Verfügung gestellte Daten. Diese wiesen zum 27. Oktober 2021 54 995 Anträge auf Prämien und 27 440 Anträge auf Zuschüsse²⁴ aus. Wir haben für die Auswahl der zu prüfenden Fälle mit den Prämien und den Zuschüssen zwei Grundgesamtheiten gebildet. Wir wählten die Fälle für unsere Stichprobe nach einer Schichtung der beiden Grundgesamtheiten zufallsorientiert aus. Die Stichprobe der Prämien unterteilte sich in jeweils 60 Fälle der Ausbildungsprämie und der Ausbildungsprämie plus und 30 Fälle der Übernahmeprämie. Die Stichprobe der Zuschüsse setzte sich aus jeweils 60 Fällen des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung und des Zuschusses zur Vergütung der ausbildenden Person und 30 Fällen des Lockdown-II-Sonderzuschusses zusammen. Nach der Prüfung der Fälle beantworteten uns die Bundesagentur und das BMAS schriftlich einen Fragebogen. Die Ergebnisse aus den Fragebögen sind in diese Prüfungsmitteilung eingeflossen.

Unsere vorläufigen Prüfungsergebnisse haben wir der Bundesagentur am 16. Dezember 2022 mitgeteilt. Die Bundesagentur hat dazu mit Schreiben vom 9. Februar 2023 Stellung genommen. Wir haben die Stellungnahme berücksichtigt und stellen das Ergebnis der Prüfung hiermit abschließend im Sinne von § 96 Absatz 4 Satz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) fest.

Dem BMAS teilen wir die das Bundesministerium betreffenden Prüfungsergebnisse in einer gesonderten Mitteilung (Teil 2) mit.

²² Eine Auszahlung galt als vorgemerkt, wenn die Bundesagentur einen Antrag auf eine Prämie vor Ablauf der Probezeit einer auszubildenden Person bewilligt hatte. Die Auszahlung einer Vormerkung erfolgte erst, sobald ein Betrieb eine Erklärung über eine erfolgreich bestandene Probezeit fristgerecht eingereicht hatte.

²³ COSACH steht für computergestützte Sachbearbeitung.

²⁴ Unter dem Begriff „Zuschüsse“ sind die Förderleistungen des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung und der Vergütung der ausbildenden Person sowie der Lockdown-II-Sonderzuschuss zusammengefasst.

2 Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus

2.1 Ausgangslage

Ein Betrieb musste den Antrag auf eine Ausbildungsprämie und/ oder Ausbildungsprämie plus spätestens drei Monate nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit eines Ausbildungsverhältnisses stellen. Es handelte sich um eine Ausschlussfrist.²⁵

Der AG-S hatte in der Antragsbearbeitung das durchschnittliche Ausbildungsniveau der Vorjahre²⁶ zu bestimmen. Er glich diese Zahl mit der Zahl der im jeweiligen Ausbildungsjahr geschlossenen Ausbildungsverträge ab. Er hatte so zu prüfen, ob ein Betrieb die jeweils geltende Fördervoraussetzung für die Ausbildungsprämie und/ oder Ausbildungsprämie plus erfüllte.²⁷

Der AG-S musste seine Entscheidung über einen Antrag dem Grunde nach an den OS weiterleiten.²⁸

Die Bundesagentur war gehalten, die Ausbildungsprämie und die Ausbildungsprämie plus nur auszuzahlen, wenn ein Betrieb alle Verwendungsnachweise vollständig vorlegt hatte. Zu den Verwendungsnachweisen zählte die Selbsterklärung über die erfolgreich bestandene Probezeit. Sie war kein Teil der Antragsunterlagen, damit Betriebe auch vor Ablauf der Probezeit einen Antrag auf die Ausbildungsprämie und/ oder die Ausbildungsprämie plus stellen konnten. Hatte die Selbsterklärung über die bestandene Probezeit zum Zeitpunkt der Bewilligung eines Antrages noch nicht vorgelegen, gewährte der OS die Ausbildungsprämie und/ oder Ausbildungsprämie plus unter der Bedingung, dass ein Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbestand. Der OS hatte nach Eingang der Selbsterklärung zu prüfen, ob alle Auszubildenden die Probezeit tatsächlich erfolgreich bestanden hatten. Er passte die Höhe der auszuzahlenden Förderleistungen an, insofern dies erforderlich war. Der OS

²⁵ Vergleiche Nummer 2.1.3 erste Förderrichtlinie und Fachliche Weisung für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes vom 29. Juli 2020, Seite 12.

²⁶ Das durchschnittliche Ausbildungsniveau bestimmte sich für Ausbildungsbeginne ab dem 1. Juni 2021 aus der Zahl der neu beginnenden Ausbildungsverhältnisse nach Abschluss der Probezeit oder der begonnenen Ausbildungsverhältnisse verglichen mit der Zahl der Ausbildungsverträge nach Ablauf der Probezeit in den drei vorherigen Ausbildungsjahren oder der Zahl an begonnenen Ausbildungsverhältnissen im Durchschnitt der drei vorangegangenen Ausbildungsjahre (vergleiche Nummer 2.2a.2 zweite Änderung der ersten Förderrichtlinie). Für davor liegende Ausbildungsbeginne bezog sich diese Regelung ausschließlich auf Ausbildungsverhältnisse, die über die Probezeit hinaus fortbestanden hatten (vergleiche Nummer 2.1.2.3 erste Förderrichtlinie und erste Änderung der ersten Förderrichtlinie).

²⁷ Vergleiche Fachliche Weisung für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes vom 29. Juli 2020, Seite 10 f.

²⁸ Vergleiche ebenda, Seite 36.

informierte den Betrieb in einem Informationsschreiben über die Höhe der ausgezahlten Förderleistungen.²⁹

2.2 Feststellungen

Bei den geprüften 118 Fällen von Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus haben wir bei 14 Fällen Fehler in der Bearbeitung festgestellt.³⁰

Die Bundesagentur bewilligte mehrere Anträge für Ausbildungsverhältnisse, deren Ende der Probezeit zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als drei Monate zurückgelegen hatte. Sie berücksichtigte in den Anträgen nicht, dass die Probezeiten der auszubildenden Personen zu unterschiedlichen Zeitpunkten endeten und die Ausschlussfrist für einzelne Ausbildungsverhältnisse bereits abgelaufen war. Die Bundesagentur bewilligte die Ausbildungsprämie und/ oder die Ausbildungsprämie plus dennoch für alle im Antrag aufgeführten Ausbildungsverhältnisse.

In mehreren Fällen hatten die Antragsunterlagen entweder unvollständig vorgelegen oder der Antrag war nicht vollständig ausgefüllt. Der AG-S forderte weder fehlende Unterlagen an, noch korrigierte er die fehlenden Angaben des Betriebes nach telefonischer Rücksprache. Ein Beispiel für eine fehlende Antragsunterlage ist der Bescheid für einen Antrag auf Kug als Nachweis einer erheblichen Betroffenheit.

In zwei Fällen unterschieden sich die Angaben zur Zahl der auszubildenden Personen im Antrag sowie in der Kammerbescheinigung³¹. Der AG-S klärte den Sachverhalt nicht auf. In einem Fall legte der AG-S das Verhältnis der Ausbildungsprämie zur Ausbildungsprämie plus falsch fest. Er bewilligte vier Ausbildungsprämien plus anstatt drei Ausbildungsprämien und einer Ausbildungsprämie plus. In einem anderen Fall endete das Ausbildungsverhältnis vor Ablauf der Probezeit. Hierdurch hatte der Betrieb sein Ausbildungsniveau im laufenden Ausbildungsjahr verglichen mit den drei Vorjahren nicht mehr gleich hochgehalten. Die Bundesagentur zahlte die Ausbildungsprämie dennoch für eine auszubildende Person aus.

In drei Fällen bearbeitete der AG-S einen Antrag auf eine Ausbildungsprämie und/ oder eine Ausbildungsprämie plus nicht oder nur teilweise. Er informierte in zwei Fällen den Betrieb nicht, dass er nur für Teile der im Antrag aufgelisteten Personen einen möglichen Anspruch auf eine Ausbildungsprämie und/ oder eine Ausbildungsprämie plus hatte.

²⁹ Vergleiche Fachliche Weisung für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes mit Stand April 2021, Seite 56 f.

³⁰ Zwei Fälle der Stichprobe für die beiden Förderleistungen waren nicht verwertbar

³¹ Ein Teil der Antragsunterlagen war eine Bescheinigung über die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle wie zum Beispiel die Handwerkskammer. Diese trug in die Bescheinigung unter anderem die Namen der auszubildenden Personen, deren Gehalt sowie die Zahl der auszubildenden Personen in den drei vorangegangenen Ausbildungsjahren ein.

2.3 Würdigung

Anträge sind ordnungsgemäß und gemäß den Fachlichen Weisungen zu bearbeiten.

Indem die Bundesagentur in mehreren Fällen Prämien bewilligte, obwohl die Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses bereits abgelaufen war, handelte sie nicht ordnungsgemäß. Sie hätte die betreffenden Anträge teilweise als verfristet ablehnen müssen. Die Fördergelder zahlte sie damit teilweise rechtswidrig aus.

Die Bundesagentur muss darauf achten, dass Antragsunterlagen vollständig vorliegen und richtig ausgefüllt sind. Füllte ein Betrieb einen Antrag falsch aus, hätte der AG-S einen Betrieb kontaktieren sowie die vorgenommenen Änderungen im Antrag mit dem Betrieb abstimmen und dokumentieren müssen.

Die Bundesagentur hat weiter sicherzustellen, dass der AG-S das Ausbildungsniveau richtig berechnet. Unstimmigkeiten zwischen den Angaben im Antrag eines Betriebes und der Kammerbescheinigung sind aufzuklären, um zu vermeiden, dass Fördermittel nach Grund und/oder Höhe rechtswidrig ausgezahlt werden.

Fördermittel müssen in der richtigen Höhe ausgezahlt werden, um unwirtschaftliche Auszahlungen zu vermeiden. Bestand ein Ausbildungsverhältnis nicht über die Probezeit fort, war die Höhe der auszahlenden Fördermittel zu mindern. Maßgeblich für die Höhe der auszahlenden Ausbildungsprämie und/ oder Ausbildungsprämie plus war die Zahl der Ausbildungsverhältnisse, die über die Probezeit hinaus fortbestanden.

Wir haben empfohlen, eine Rückforderung der zu Unrecht ausgezahlten Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus zu prüfen.

2.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat in ihrer Stellungnahme erklärt, sie habe die Fälle zu Unrecht gezahlter Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus geprüft und bei erkanntem Handlungsbedarf deren Rechtmäßigkeit zwischenzeitig hergestellt.

Sie folge den Feststellungen des Bundesrechnungshofs jedoch nicht vollumfänglich. So sei in einem Fall, in dem sie eine Ausbildungsprämie oder eine Ausbildungsprämie aufgrund einer Verfristung rechtswidrig ausgezahlt hatte, diese Auszahlung durch eine spätere Änderung der Förderrichtlinie legitimiert worden.

Zudem seien in einigen Fällen, in denen die Antragsunterlagen entweder unvollständig vorliegen hatten oder der Antrag nicht vollständig ausgefüllt war, die fehlenden Angaben in der jeweiligen Verfügung³² hinterlegt gewesen.

2.5 Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur ist unserer Empfehlung gefolgt, indem sie die Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus geprüft hat.

Wir bleiben bei unserer Auffassung, dass im Fall einer verfristeten Antragstellung die Rechtswidrigkeit nicht durch eine nachfolgende Rechtsänderung der Förderrichtlinie geheilt werden kann. Dies entspricht im Übrigen der geltenden Weisungslage, wonach der Rechtsstand zum Tag der Entscheidung maßgeblich ist.³³

Der Bundesrechnungshof hält es grundsätzlich für schwierig, wenn die Bundesagentur vom Antragsteller zu tätige Angaben selbst ergänzt. Ersetzt der AG-S fehlende Angaben – wie von der Bundesagentur beschrieben – durch eigene Ausführungen in internen Verfügungen, setzt dies zumindest eine mündliche Rücksprache mit den Antragstellern voraus. Diese ist auch unter pandemiebedingten Sonderbedingungen schriftlich zu dokumentieren. Grundsätzlich ist immer darauf zu achten, dass entscheidungsrelevante Angaben von Antragstellern in schriftlicher Form vorliegen. Auf mündliche Mitteilungen sollte sich die Vermittlungsfachkraft bei ihrer Entscheidung nicht berufen, weil diese in der Regel nicht zu belegen sind.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

3 Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit

3.1 Anzeige- und Antragsfristen

3.1.1 Ausgangslage

Ein Betrieb musste verschiedene Fördervoraussetzungen erfüllen, um einen Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit zu erhalten.³⁴ Er musste der Bundesagentur unter anderem für

³² Hierbei handelt es sich um einen internen Vordruck, anhand dessen der AG-S die Fördervoraussetzungen prüft, um dann über den Antrag entscheiden. Der AG-S legt diesen Vordruck in der elektronischen Akte zum Vorgang ab.

³³ Vergleiche Fachliche Weisung für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes mit Stand April 2021, Seite 62.

³⁴ Siehe ausführlich Nummer 2.3 der ersten Förderrichtlinie.

die Monate August 2020 bis einschließlich Februar 2021 anzeigen, dass er eine Berufsausbildung trotz Kurzarbeit fortsetzte. Als fristgerecht galt eine Anzeige im Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats. Ein Betrieb hatte in dem Vordruck den Namen der auszubildenden Person, ihre Berufsschulzeiten sowie den Namen der ausbildenden Person zu nennen. Der AG-S glich die Angaben mit der Abrechnungsliste zum Kug ab. Er prüfte, ob sich die ausbildende Person außerhalb der Berufsschulzeiten nicht in Kurzarbeit befunden hatte. War die Anzeige zur Fortsetzung der Berufsausbildung nicht fristgerecht eingegangen, war der Antrag abzulehnen.³⁵

Mit der zweiten Änderung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes änderte das BMAS das Verfahren. Es schaffte die Anzeigepflicht zur Fortsetzung einer Berufsausbildung im März 2021 ab.³⁶ Betriebe konnten ab dem 27. März 2021 mit einer dreimonatigen Ausschlussfrist einen rückwirkenden Antrag auf den Zuschuss für die Monate August 2020 bis Februar 2021 stellen, ohne dass sie die Fortsetzung der Berufsausbildung vorher angezeigt hatten.³⁷

3.1.2 Feststellungen

In zwei Fällen hatten die Betriebe den Vordruck zur Fortführung einer Ausbildung verfristet im Folgemonat eingereicht. Die Bundesagentur zahlte in beiden Fällen dennoch entgegen den geltenden Förderrichtlinie einen Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit aus. In einem Fall war die Anzeige für den beantragten Monat nicht mehr gültig. Der Betrieb hatte die Fortsetzung der Ausbildung für mehrere Monate im Voraus angezeigt. Auch in diesem Fall zahlte die Bundesagentur die Förderleistung rechtswidrig aus.

In einem Fall lehnte die Bundesagentur einen Antrag mit der Begründung einer verspäteten Antragstellung ab. Sie prüfte den Antrag nicht, obwohl mit der zweiten Änderung der Förderrichtlinie eine rückwirkende Antragstellung für die Monate August 2020 bis Februar 2021 möglich war.

3.1.3 Würdigung

Die Bundesagentur muss die Ordnungsgemäßheit ihres Handelns sicherstellen. Indem sie in den genannten Fällen die Mittel zu Unrecht bewilligt hatte, hat sie die Zahlungen rechtswidrig geleistet. Die Auszahlung hätte nicht erfolgen dürfen. In dem weiteren beschriebenen Fall

³⁵ Vergleiche Anlage 1 zur Weisung 202008010 vom 31. August 2020, Seite 15 f.; Fachliche Weisungen Bundesprogramm für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm des BMAS und des BMBF vom 29. Juli 2020 in der Fassung der ersten Änderung der ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm vom 7. Dezember 2020 mit Stand Dezember 2021, Seite 17 f.

³⁶ Vergleiche Nummer 2.3.4 zweite Änderung der ersten Förderrichtlinie.

³⁷ Vergleiche Fachliche Weisung für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes mit Stand April 2021, Seite 21.

hätte die Bundesagentur den Antrag nicht als verspätet ablehnen dürfen. Sie hätte diesen daraufhin prüfen müssen, ob ein Anspruch auf Fördermittel bestand.

3.1.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat angegeben, sie habe die Rechtmäßigkeit der von uns beanstandeten Fälle zwischenzeitig hergestellt. In einem Fall sei das Eingangsdatum intern falsch gesetzt worden, der Antrag aber rechtzeitig per Mail eingegangen. Hier habe sie die Aktenführung dahingehend konkretisiert, dass ein fristgerechter Eingang des Antrags auf den Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit nunmehr ersichtlich sei.

3.1.5 Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur hat die Fehler in den beanstandeten Fällen zwischenzeitig korrigiert und in einem Fall die Aktenführung konkretisiert. Wir schließen den Punkt ab.

3.2 Unvollständige Antrags- und Entscheidungsunterlagen

3.2.1 Ausgangslage

Die Antragsunterlagen für den Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit setzten sich aus mehreren Dokumenten zusammen, die in einer Checkliste im Antrag aufgeführt waren. Für einen Antrag ab dem Monat April 2021 musste ein Antragsteller beispielsweise folgende Dokumente einreichen:

- Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle oder der Ausbildungsvertrag als Nachweis eines förderfähigen Berufes
- Arbeitsvertrag unter Nennung der vereinbarten Vergütung für die ausbildende Person
- Nachweis über Auszahlung einer höheren Ausbildungs- und/oder Ausbildervergütung zur ursprünglich vereinbarten Vergütung (z.B. Tarifierhöhung)
- De-minimis-Erklärung³⁸

Für die Monate von August 2020 bis einschließlich Februar 2021 musste ein Betrieb zusätzlich einen Vordruck zur Anzeige über die Fortführung einer Berufsausbildung vorlegen

³⁸ Vergleiche Antrag auf „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“ nach dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ ab April 2021 (Antragstellung bis zum 15. November 2021), Seite 6.

(vgl. Tz. 3.1.1). Dieser war jedoch kein Teil der Antragsunterlagen für den Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit.³⁹

Für die Bearbeitung eines Antrages auf den Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit benötigte der AG-S zusätzliche, berechnungs- und zahlungsbegründende Unterlagen. Der AG-S musste diese Unterlagen aus der Akte „Kug“ in die e-Akte „APS“ kopieren. Er besaß hierfür einen zeitlich befristeten Zugriff auf die dazugehörige e-Akte „Kug“. Besaß er kein Zugriffsrecht, war der für das Kug zuständige zugriffsberechtigte OS zu kontaktieren. Dieser sollte die Unterlagen dann an den jeweiligen AG-S weiterleiten. Der AG-S sollte die zugesandten Unterlagen anschließend in der e-Akte „APS“ ablegen.

Die benötigten Unterlagen setzten sich entweder aus einer Verfügung einer Sammelanordnung⁴⁰ zur Leistungsentscheidung oder aus den folgenden drei Dokumenten zusammen:

- Antrag auf Kug
- Bewilligungsbescheid des Kug
- Verfügung Leistungsantrag – Bewilligung

Der AG-S musste die Höhe des beantragten Kug mit dem tatsächlich ausgezahlten Betrag aus der Verfügung zum Leistungsantrag abgleichen. Stimmt sie überein, konnte der AG-S mit Hilfe der Angaben im Antrag auf den Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit den relevanten Arbeitsausfall als eine Fördervoraussetzung berechnen.⁴¹

3.2.2 Feststellungen

In einem Fall lag der Antrag auf den Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit nicht vor. In mehreren anderen Fällen fehlten Teile der Antragsunterlagen gemäß der Checkliste zum Antrag auf den Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit oder der Antrag war unvollständig ausgefüllt.

In mehreren Fällen fehlten die berechnungs- und zahlungsbegründenden Unterlagen in der e-Akte „APS“. Es fehlten in Einzelfällen entweder der Antrag auf Kug, der Bewilligungsbescheid oder die Verfügung zur Bewilligung eines Leistungsantrages.

³⁹ Vergleiche Fachliche Weisung für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes vom 29. Juli 2020 mit Stand September 2020, Seite 15 f. und mit Stand Dezember 2020, Seite 17 f.

⁴⁰ In einer Sammelordnung bearbeitet die Bundesagentur mehrere Teilvorgänge in einer Verfügung. Beispielsweise die Auszahlung von Kug in zwei aufeinanderfolgenden Monaten. Ein Betrieb erhält in einem solchen Fall das Kug zweier Monate in einem Betrag und ebenfalls nur einen Leistungsbescheid.

⁴¹ Vergleiche Fachliche Weisung für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes mit Stand April 2021, Seite 53 folgende.

3.2.3 Würdigung

Der AG-S hatte darauf zu achten, dass sämtliche Antrags- sowie berechnungs- und zahlungsbegründenden Unterlagen in der elektronischen Akte zum Bundesprogramm vollständig vorliegen, ausgefüllt und abgelegt sind. Nur so konnte er eine ordnungsgemäße Auszahlung der Fördermittel sicherstellen und mögliche Fehler in der Berechnung des relevanten Arbeitsausfalles vermeiden. Wir haben es nicht für ausgeschlossen gehalten, dass es zu einer fehlerhaften Berechnung eines Arbeitsausfalles kam und Betriebe womöglich unrechtmäßig einen Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit erhielten.

Wir haben der Bundesagentur empfohlen darauf zu achten, dass sämtliche Unterlagen ordnungsgemäß vorliegen und dokumentiert sind, um unrechtmäßige Auszahlungen von Zuschüssen zu vermeiden.

3.2.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat unserer Feststellung zugestimmt, dass alle Antrags- sowie zahlungsbegründenden Unterlagen vollständig in der e-Akte vorliegen müssten.

Sie hat in ihrer Stellungnahme allerdings darauf hingewiesen, dass sie unseren Feststellungen in einigen Fällen nicht folge. So sei ihrer fachlichen Weisung zufolge eine Vorlage vollständiger Antragsunterlagen dann verzichtbar, wenn aus den (unvollständigen) Unterlagen bereits eindeutig hervorgehe, dass der Antrag abzulehnen sei.⁴² Dies träfe auf den Fall zu, in dem der Antrag auf den Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit nicht vorgelegen habe. Gleiches gelte für zwei Fälle, in denen die berechnungsbegründenden Unterlagen in der e-Akte gefehlt haben.

Die Bundesagentur hat in ihrer Stellungnahme erklärt, in den übrigen Fällen die berechnungs- und zahlungsbegründenden Unterlagen vervollständigt zu haben.

3.2.5 Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur teilt unsere Ansicht, dass sämtliche Antrags- sowie zahlungsbegründende Unterlagen vollständig vorliegen müssen und hat die Akten weitgehend vervollständigt.

In den Fällen des fehlenden Antrages auf den Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit und der unvollständigen Unterlagen ist uns die seinerzeit geltende Weisungslage bekannt. Die Weisung regelte im Übrigen auch, dass ein unvollständiger Antrag als nicht gestellt zu werten sei. Demnach bedurfte ein nicht gestellter Antrag auch keines Ablehnungsbescheids.

⁴² Vergleiche Fachliche Weisung für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes vom 29. Juli 2020, Seite 32 ff.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

4 Stichprobenartige Nachhaltung von De-minimis- und Kleinbeihilfen-Bescheinigungen

4.1 Ausgangslage

Eine De-minimis-Erklärung⁴³ war ein Teil der von einem Betrieb bei der Bundesagentur vorzulegenden Antragsunterlagen.⁴⁴ Der antragstellende Betrieb trug in diese Erklärung unter anderem die Höhe aller im laufenden und den zwei vorherigen Jahren erhaltenen De-Minimis-Beihilfen ein. Er versicherte, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.⁴⁵ Die Bundesagentur sah die von Betrieben abgegebenen De-minimis-Erklärungen grundsätzlich als glaubhaft an. Die Weisung gab dennoch vor, stichprobenartig durchschnittlich in jedem 50. Fall die De-minimis-Bescheinigung⁴⁶ als Nachweis anzufordern, um Vorgaben des Zuwendungsrechtes einzuhalten.

Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung eine „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ geschaffen.⁴⁷ Diese regelte die Gewährung von Kleinbeihilfen an Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie. Seit der zweiten Änderung der ersten Förderrichtlinie förderte die Bundesagentur

- Ausbildungsprämien für einen Ausbildungsbeginn ab dem 1. Juni 2021,
- Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit für die Monate April bis Oktober 2021,
- Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen⁴⁸.

⁴³ Die De-minimis-Verordnung erlaubt es Ländern der Europäischen Union Betriebe finanziell mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen, sofern die Höchstsumme der Zuwendung eine bestimmte Obergrenze nicht überschreitet. Die Summe der gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der zwei vorherigen Jahre bis zu 200 000 Euro betragen. Je nach Branche, in der ein Betrieb tätig ist, kann der Höchstbetrag niedriger liegen.

⁴⁴ Vergleiche Anlage 1 zur Weisung 202008010 vom 31. August 2020, Seite 40; Fachliche Weisung für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes mit Stand Dezember 2020, Seite 45 und mit Stand April 2021, Seite 56.

⁴⁵ Vergleiche Anlage zum Antrag für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“. De-minimis-Erklärung des Antragstellers mit Stand 9. April 2021, Seite 2.

⁴⁶ Die De-minimis-Bescheinigung ist ein Nachweis den die Beihilfe gewährende Stelle dem Empfänger dieser verpflichtend auszuhändigen hat.

⁴⁷ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 12. Februar 2021.

⁴⁸ Vergleiche Nummer 1.5 zweite Änderung der ersten Förderrichtlinie.

unter den Voraussetzungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Für den Nachweis von Kleinbeihilfen legte sie dasselbe Vorgehen wie für De-minimis-Beihilfen fest.⁴⁹

4.2 Feststellungen

Die Zentrale der Bundesagentur überließ es den einzelnen Agenturen, ein Verfahren festzulegen, um die De-minimis- und Kleinbeihilfen-Bescheinigungen in jedem 50. Fall anzufordern.

Die Vorgehensweise für die Anforderung der Bescheinigungen variierte zwischen den Regionaldirektionen und den dazugehörigen Agenturen. Beispielsweise waren in einzelnen Agenturen die Teamleitungen des jeweiligen AG-S dafür verantwortlich, die Bescheinigungen anzufordern. Eine Agentur forderte in jedem 30. Fall die Bescheinigungen der Antragsteller an, da bei ihr insgesamt wenig Anträge eingingen.

Wir konnten in keinem der 300 untersuchten Fälle feststellen, dass eine Agentur Bescheinigungen zu einer De-minimis- oder Kleinbeihilfen-Erklärung angefordert hatte.

4.3 Würdigung

Die Bundesagentur versäumte es, ein Verfahren festzulegen, mit Hilfe dessen sie bundesweit in jedem 50. Fall die De-minimis- oder Kleinbeihilfen-Bescheinigungen hat anfordern können. Auch hat sie nicht sichergestellt, dass tatsächlich jeder 50. Fall geprüft wurde und konnte dies auch nicht nachvollziehen.

Die Zentrale und die Regionaldirektionen überließen es der jeweiligen Agentur, Regelungen für die Anforderungen von Bescheinigungen in jedem 50. Fall zu treffen. Hierdurch konnte es vorkommen, dass in Agenturen, in denen weniger als 50 Anträge eingingen, in keinem Fall die entsprechenden Bescheinigungen angefordert und geprüft wurden. Wenn beispielsweise in mehreren Agenturen jeweils weniger als 50 Anträge eingegangen waren, in der Summe der Agenturen aber der Wert von 50 Anträgen überschritten wurde, war das Vorgehen der Bundesagentur ungeeignet, um die Vorgaben der Weisung zu erfüllen.

Wir haben angeregt, bei vergleichbaren Fallgestaltungen zukünftig entweder zentral oder auf Ebene der Regionaldirektionen nachzuhalten, dass Nachweise in einer ausreichenden Zahl an Fällen agenturübergreifend angefordert werden. Alternativ haben wir vorgeschlagen, eine Mindestzahl an zu prüfenden Fällen festzulegen und Agenturen aufgrund ihrer Größe die Möglichkeit einzuräumen, in eigenem Ermessen einen niedrigeren Wert festzulegen.

⁴⁹ Vergleiche Fachliche Weisung für die Umsetzung der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes mit Stand April 2021, Seite 56.

4.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat unsere Auffassung geteilt. Sie habe es versäumt, ein konkretes Verfahren zur bundesweiten Überprüfung jeder 50. De-Minimis- oder Kleinbeihilfen-Bescheinigung festzulegen. Es habe an wirksamen Steuerungs- und Kontrollmechanismen gemangelt, so dass nicht in jedem 50. Fall die Bescheinigungen der Antragstellenden angefordert wurden. Sie beabsichtige, unsere Anregungen zum künftigen Umgang mit vergleichbaren Fallgestaltungen zu prüfen.

4.5 Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur teilt unsere Ansicht, dass das von ihr gewählte Vorgehen ungeeignet war, um jede 50. De-Minimis- oder Kleinbeihilfen-Bescheinigung anzufordern. Sie wird unsere Anregung prüfen.

Wir schließen die Prüfung hiermit ab.

Romers

Krings

Beglaubigt: Renate Engelmann, Al'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.